

B ü r g s c h a f t

§ 1 Verbürgung

"Der Landesbetrieb HessenForst, Panoramweg 1, 34131, Kassel

steht zu der Firma

.....(*Hauptschuldner*)

in laufender Geschäftsverbindung, deren Gegenstand insbesondere der Holzverkauf aus den Beständen des Landesbetriebs selbst aber auch aus den Beständen der von ihm betreuten Körperschafts-, Kommunal- und Privatwaldbesitzer ist.

Die Bürgin (.....*X-Bank*) übernimmt hiermit für alle gegenwärtig bestehenden und zukünftig noch entstehenden, auch bedingten oder befristeten Ansprüche aus dieser Geschäftsverbindung, die dem Landesbetrieb und den von ihm betreuten Körperschafts-, Kommunal- und Privatwaldbesitzern gegen die Firma(*Hauptschuldner*) zustehen, bis zu einer Höhe von (.....x €), die selbstschuldnerische Bürgschaft.

Die Bürgin verzichtet auf die Einrede der Vorausklage (§ 771 BGB) und die Einreden der Anfechtbarkeit und, der Aufrechenbarkeit (§ 770 BGB), soweit die Gegenforderung nicht unbestritten, anerkannt oder rechtskräftig festgestellt worden ist.

§ 2 Fortbestand der Bürgschaft

Die Bürgschaft besteht zum oben genannten Höchstbetrag bis zur Rückführung aller gesicherten Ansprüche des Landesbetriebes. Sie erlischt insbesondere nicht durch eine vorübergehende teilweise Rückzahlung der Verbindlichkeiten. Ein Anspruch auf Befreiung von der Bürgschaft (§ 775 BGB) darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Landesbetriebes gegen den/die Hauptschuldner geltend gemacht werden.

Alle Maßnahmen und Vereinbarungen, welche der Landesbetrieb hinsichtlich seiner Ansprüche oder bei der Verwertung anderweitiger Sicherheiten für zweckmäßig erachtet, berühren den Umfang der Bürgschaftsverpflichtung nicht.

§ 3 Zahlung des Bürgen und Rechtsfolge

Vor vollständiger Erfüllung der Bürgschaftsschuld hat der Bürge keinen Anspruch auf Übertragung von Sicherheiten, die dem Landesbetrieb zur Sicherung der verbürgten Ansprüche bestellt wurden.

§ 4 Anrechnung von anderen Zahlungseingängen

Der Landesbetrieb darf den Erlös aus ihm anderweitig bestellten Sicherheiten, ferner alle vom Hauptschuldner oder für dessen Rechnung geleisteten Zahlungen, sowie dessen etwaige Geldforderungen zunächst für die Ansprüche anrechnen, die durch diese Bürgschaft nicht gedeckt sind.

§ 5 Haftung mehrerer Bürgen

Haften für die Ansprüche des Landesbetriebes mehrere Bürgen, so haftet jeder einzelne Bürge unter Ausschluss eines Gesamtschuldverhältnisses unabhängig von den anderen für jeden Teil der von ihm verbürgten Ansprüche.

§ 6 Erlöschen der Bürgschaft

1.

Hat der Bürge die Bürgschaft unbefristet übernommen, so kann er die Bürgschaft nach Ablauf eines Jahres nach Unterzeichnung schriftlich kündigen. Die Kündigung wird drei Monate nach Zugang bei dem Landesbetrieb wirksam. Unberührt hiervon bleibt das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grunde.

2.

Die Bürgschaft ist befristet bis zum und erlischt, wenn sie nicht bis zum Ablauf dieses Tages in Anspruch genommen worden ist. Das Recht des Bürgen zur Kündigung der Bürgschaft ist während der Dauer der Befristung ausgeschlossen. Unberührt hiervon bleibt das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grunde.

§ 7 Erfüllungsort, Gerichtsstand

Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss von UN-Kaufrecht.
Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist der Dienstsitz der Leitung des Landesbetriebes HESSEN-FORST.

Datum, Unterschrift, Bezeichnung Kreditinstitut